Die „insula in flumine nata“ im geltenden deutschen Recht.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Brüggemann
Gerichtsreferendar aus Rietberg i. W.

Marburg 1931

Buch- und Steindruckerei Max Kramer, Münster i. Westf., Aegidiistraße 23

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 8. November 1930.

Berichterstatter: Geheimrat Prof Dr. Manigk.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547924_0069

LITERATUR-VERZEICHNIS

Baumert: Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze. Berlin 1876.

v. Bayer-Ehrenberg: Das badische Wasserrecht (in den Mitteilungen des Deutschen Wirtschafts- und Wasserkraftverbandes, e. V. Nr. 16) Berlin-Halensee 1926.

Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts 2. Abt. Berlin 1885.

Bitta: In DJZ. 1913, S. 438 ff.

Bitta u. v. Kries: Kommentar zum preußischen Wassergesetz. Berlin 1913.

Bluntschli-Dahn: Deutsches Privatrecht. München 1864.

Born: Das preußische Wassergesetz. Berlin 1926.

v. Brenner-Fergg: Das Bayrische Wassergesetz. München 1928.

Burchardi: In der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, I. Bd. 1874.

Czyhlarz: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, Wien und Leipzig 1924.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht, III. Bd. Halle 1901.
„ Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 3. Aufl. I. Bd. Halle 1881.

Dittmann: Zivilistische Bemerkungen zum bayrischen Wassergesetz von 1907. In der Zeitschr. für Rechtspflege in Bayern, 4. Jahrg. Nr. 1, 2, 3, 4, München 1908.

Enneccerus-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1929.

Eymann-Schubert: Das bayrische Wassergesetz, II. Bd. Ansbach 1928.

Fischland: Sächsisches Wassergesetz, vom 12. 3. 1909, Dresden 1909.

Fischer: Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Berlin und Leipzig 1887.

Förster: Preußisches Privatrecht, 7. Aufl. Berlin 1896.

Franklin: Sententiae curiae regis. — Rechtssprüche des Reichshofs im Mittelalter. — Hannover 1870.

Gierke: Deutsches Privatrecht. II. Bd. Sachenrecht Leipzig 1905.

Gesterding: Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigentum und solcher Rechte, die ihm nahekommen. Greifswald 1817.

Gottschalk: Das preußische Wassergesetz. Bonn 1913.

Haller: Württembergisches Wassergesetz vom 1. Dezember 1900, Stuttgart 1902.

Henrici: Zur Lehre vom Inselerwerb. In Jher. Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 13, S. 57 ff.; Bd. 15, S. 313 ff.

Hermes: Artikel „Wasserrecht" Im Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. 1914. S. 881 ff. Tübingen 1914.

Herrmann: Das preußische Wassergesetz, Breslau 1913.

Hesse: Grundzüge des Wasserrechts nach gemeinem Recht. In Jher. Jahrb. Bd. 7, S. 179 ff.

v. Hippel: Das preußische Wassergesetz, Berlin 1913.

Hofacker: Das württembergische Wasserrecht. (In den Mitteilungen des deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes. e. V. Nr. 19) Berlin-Halensee, 1927.

Hofacker: Das „Eigentum" an Wasserläufern. Verw. Arch. Bd. 30, S. 161 ff.

Holtz-Kreutz: Preußisches Wassergesetz. I. Bd. Berlin 1914. II. Bd. Berlin 1919.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig und Erlangen 1922.

Kappeler: Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufs. Diss. Zürich 1867.

Karlowa: Römische Rechtsgeschichte. II. Bd. 1. Teil, Leipzig 1901.

Kisker: Artikel „Inseln" In Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. S. 888. Berlin und Leipzig 1928.

Kipp: Römisches Recht, in Stammler: Das gesamte deutsche Recht. Bd. I. Berlin 1931.

Kloeß: Das deutsche Wasserrecht und das Wasserrecht der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Halle a./S. 1908.

Koch: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Kommentar in Anmerkungen. Berlin 1874.

Köttgen: Grundprobleme des Wasserrechts. In: Beiträge zur Wasserwirtschaft. I. Heft, Jena 1925.

Kraut: Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 6. Aufl. Berlin-Leipzig 1886.

Lenhard-Reichau: Preußisches Wassergesetz, Berlin 1918.

Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. Breslau 1901.

O. Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. München-Leipzig 1924.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Berlin-Leipzig 1896.

Neubauer: Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts. Berlin 1881.

Nieberding-Frank: Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, Breslau 1889.

Nieder: Wassergesetz für Württemberg. Ellwangen 1902.

Opitz: Das neue Wasserrecht im Königreiche Sachsen. Leipzig 1910.

Ossig: Römisches Wasserrecht. Leipzig 1898.

Pagenstecher: Die römischen Lehren vom Eigentum in ihrer modernen Anwendbarkeit. 2. Abt. Heidelberg 1858.

Pfizer: Artikel „Inseln". In Holtzendorffs Rechtslexikon, II. Bd. Leipzig 1881.

Preußer: In einer Anmerkung in Seuff. Arch. Bd. 26, S. 332 ff.

Regelsberger: Pandekten, Leipzig 1893.

Rein: Das Privatrecht und der Zivilprozeß der Römer, Leipzig 1858.

Schelcher Wassergesetz für das Königreich Sachsen, vom 12. III. 1909 Leipzig 1910.

Schenkel: Das badische Wasserrecht. Karlsruhe 1902.

Schmid: Handbuch des gegenwärtig geltenden gemeinen deutschen bürgerlichen Rechts. Bes. Teil, I. Bd. Leipzig 1847.

Schmidt: Im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Berlin und Leipzig 1929.

Schreuer: Deutsches Privatrecht. Stuttgart 1921.

Seuffert's: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Sohm: Institutionen, München und Leipzig 1928.

Spiegelberg: Eigentumserwerb an Flußinseln. Diss. Rostock 1886.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. VI, 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1929.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 21. Legislaturperiode, 5. Session, 1912/13. Berlin 1912.

Stobbe-Lehmann: Handbuch des preußischen Privatrechts. Berlin 1896.

v. Vangerow: Lehrbuch der Pandekten. I. Bd. Marburg und Leipzig 1876.

v. Wächter: Artikel „Accession" in Weiskes Rechtslexikon, I. Bd. Leipzig 1839.

v. Wächter: Pandekten, Leipzig 1881.

Westphals: System des römischen Rechts. Ueber die Arten der Sachen, Besitz, Eigentum und Verjährung. Leipzig 1788.

Wiener: Badisches Wassergesetz vom 26. 6. 1899. Karlsruhe 1900.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. I. Bd. Frankfurt a./M. 1906.

Wilke: In den Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes e. V. 1929, Nr. 24, Berlin-Halensee. 1929.

Wulff: Preußisches Wassergesetz. Berlin und Leipzig 1928.

Wulff-Herold: Wassergesetz, Berlin 1913.

Zirndorfer: Zur Lehre von der Insula in flumine nata. In Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Roman. Abt. III. Bd. 1882.

Inhalts-Verzeichnis

§ 1. Einleitung 10

§ 2. Der Artikel 65 EG. BGB. und seine Auswirkungen. 10

§§ 3 — 11. Römisches Recht. 14

§ 3. Begrenzung des Begriffs „Flußinsel." 14

§ 4. Entstehungsmöglichkeiten für eine Insel. 15

§§ 5 — 7. Eigentumserwerb durch die Ufergrundstückseigentümer. . . 16

1. Erwerb durch einander gegenüberliegende Grundstückseigentümer. . . . . .

§ 5. a) Windscheid, Burchardi, Westphals. 16

§ 6. b) herrschende Ansicht. 18

§ 7. c) eigene Ansicht, ... 18

§§ 8 — 10. 2. Erwerb durch an einer Seite des Ufers liegende Grundstückseigentümer. 19

§ 8. a) Henrici u. a. 19

§ 9. b) Gegenmeinungen 20

§ 10. c) Eigene Ansicht. , ... 21

§ 11. 3. Erwerb der an einer Insel entstehenden Alluvionen. . 23

§ 12. Die Verschmelzung des römischen Rechts mit deutschen Rechtsbegriffen zum gemeinen Recht. 25

§ 13. Die Regelung in Deutschland bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts. 28

§ 14. Die Regelung des Allgemeinen Landrechts. 30

§§ 15 — 18. Geltendes preußisches Inselrecht. 33

§ 15. Entstehungsmöglichkeiten für eine Insel. 33

§ 16. Eigentumserwerb nach § 14 WG. 34

§ 17. Erwerb der an einer Insel entstehenden Anlandungen. 35

§ 18. Eigentumserwerb an den durch Abriß entstandenen Inseln. . . 37
§ 19. Bayrisches und Badisches Inselrecht. 39
§ 20. Sächsisches Inselrecht. 40
§ 21. Württembergisches Inselrecht. 42
§ 22. Schluß. 44

§ 1.

„Infolge der dem Wasser innewohnenden Eigenschaft der leichten Beweglichkeit, des Fließens und der dadurch betätigten lebendigen Kraft, seiner Neigung, andere Stoffe zu lösen oder sich mit ihnen zu vermengen, der ihm eigenen Fähigkeit zu verdunsten und zu versickern, unterliegt der vom Wasser bedeckte Teil der Erdoberfläche ständig teils größeren, teils kleineren tatsächlichen Veränderungen.“ [1])

Solche Veränderungen von oft nicht unerheblichen Ausmaßen und auch oft nicht geringer wirtschaftlicher Bedeutung für die beteiligten Interessenten kommen je nach der Verschiedenheit der geologischen und klimatischen Verhältnisse eines Landes in verschieden häufigen Fällen vor durch Inselbildungen in Flußläufen. Aus der wirtschaftlichen Bedeutung solcher Aenderungen eines Flußlaufes ergibt sich die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung, und es erscheint nicht mehr als selbstverständlich, daß man in den Rechtssystemen aller Zeiten diesem Bedürfnis Rechnung getragen hat.

§ 2.

Im BGB. findet sich keine inselrechtliche Bestimmung; es ist vielmehr gegenüber dem in Art. 55 EG. BGB. ausgesprochenen Kodifikationsprinzip in Art. 65 EG. BGB. ein umfassender Vorbehalt gemacht zugunsten der landesrechtlichen Vorschriften, „welche dem Wasserrecht angehören mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flötzrechts und des Flössereirechts, sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.“

---

[1]) Wilke, in den Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes e. V. Nr. 24, S. 3.

In den Motiven [2]) zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches werden als Gründe für die landesrechtliche Erledigung des Wasserrechts und der damit zusammenhängenden Gebiete angegeben, eine mehr als lokale Bedeutung habe die Art und Weise dieser Regelung nicht, und es bilde auch der meist polizeiliche Charakter der einschlägigen Vorschriften ein weiteres Hindernis der Kodifikation. Uneingeschränkt kann man dieser Begründung des Verzichts auf reichsgesetzliche Regelung nicht zustimmen. Sicherlich hat der an zweiter Stelle angeführte Grund seine volle Berechtigung. Dagegen wird man nicht sagen können, daß die Regelung des Wasserrechts von nur lokaler Bedeutung sei. Es wird dieser Grund daher auch in der Literatur nicht anerkannt, ja als „zweifellos unhaltbar" [3]) bezeichnet. [4])

Auf Grund des Art. 65 EG. BGB. sind in den Jahren nach 1900 zu den damals schon vorhandenen Bestimmungen noch eine Reihe weiterer landesrechtlicher Wassergesetze, in denen auch das Recht der insula in flumine nata geregelt zu werden pflegt, gekommen, sodaß wir heute wohl in allen geltenden Rechtssystemen eine Regelung des Inselrechts, d. h. insbesondere der Frage finden, wem das Eigentum an einer neu entstehenden Insel zustehe. Aeltere Bestimmungen über den Inselerwerb sind dadurch nicht etwa gegenstandslos geworden und sind auch nicht von lediglich theoretischem Interesse, sondern sie können noch heute praktische Bedeutung erlangen, und zwar aus folgenden Gründen:

Es liegt in der Natur der Sache, daß Veränderungen in einem Flußlaufe oder an einem Ufer, soweit sie durch die Kraft des fließenden Wassers hervorgerufen werden, insbesondere dann lange Zeit in Anspruch nehmen, wenn es sich um Veränderungen handelt, die auf rein natürliche Weise entstehen. Es kann unter Umständen viele Jahrzehnte dauern, bis beispielsweise ein

---

[2]) Bd. III, S. 5.

[3]) Hermes S. 881 ff.

[4]) Vgl. auch die Ausführungen des preußischen Landwirtschaftsministers Freiherrn von Schorlemer im Haus der Abgeordneten am 19. II. 1912 (Stenogr. Ber. I. Bd. S. 1232): „. . . Hätte man also ein Reichswassergesetz erlassen wollen, so wäre dies unter Aenderung der Reichsverfassung nur möglich gewesen in der Beschränkung auf das Privatwasserrecht. Nun laufen aber, wie ich nicht weiter auszuführen brauche, die öffentlich- und privatrechtlichen Beziehungen auf wasserrechtlichem Gebiete so ineinander, daß eine Trennung in dieser Weise kaum möglich und ausführbar erschiene.

Wassergrundstück so verlandet, daß es als endgültig aus dem Wasser ausgeschieden anzusehen ist. Es können ferner, um bei dem Beispiel zu bleiben, einzelne Teile einer größeren Insel zu verschiedenen Zeiten verlandet sein. Und dann kommt es auch vor, daß die Umwandlung eines Wassergrundstücks in ein Landgrundstück erst längere Zeit nach ihrer Vollendung wahrgenommen oder wenigstens einer rechtlichen Beurteilung unterzogen wird. Nimmt man noch hinzu, daß die rechtlichen Wirkungen der Verlandung meistens von selbst eintreten, und daß die Rechtsverhältnisse solcher Neubildungen oder ihrer Teile nach den bei ihrer Entstehung geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen sind, dann kommt man notwendigerweise zu dem Ergebnis, daß gegebenenfalls nicht nur Vorschriften eines geltenden Wassergesetzes anzuwenden sind, sondern daß auch in sehr vielen, ja sogar in den meisten aller Fälle, Bestimmungen der älteren und ältesten Gesetze zur Beurteilung des in Frage stehenden Falles herangezogen werden müssen. In Preußen, wo heute das Wassergesetz vom 7. IV. 1913 gilt, wird man daher in den meisten der akut werdenden Fälle auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zurückzugreifen haben, wie z. B. in dem Urteil des Reichsgerichts vom 23. II. 1929.[5]) Dabei ist jedoch zu beachten, daß das Allgemeine Landrecht nur subsidiäre Geltung hatte. An seine Stelle traten in den Fällen, in denen das Gebiet des Wasser- und Inselrechts provinzialgesetzlich oder ortsstatutarisch geregelt war, diese Sonderregelungen. In selteneren Fällen wird in Preußen auf die vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts geltend gewesenen Vorschriften zurückgegriffen werden müssen.

Selbst das gemeine Recht kann heute noch zur Anwendung kommen, und zwar in den früheren Gebieten des Gemeinen Rechts, d. h. in den Ländern, in denen das römische Privatrecht in seiner gemeinrechtlichen Form am 1. Januar 1900 noch formelle Gesetzeskraft besaß, wo es also noch galt, soweit es nicht durch abweichendes Parikularrecht ausgeschlossen war. In Braunschweig, einem Teil des gemeinrechtlichen Gebietes, bestand beispielsweise bis zum Jahre 1876 (Ges. vom 20. VI. 1876) ein partikuläres Wassergesetz, in dem auch das Inselrecht gere-

[5]) Seuff. Arch. Bd. 83. Nr. 150, S. 238 ff.

gelt worden wäre, nicht. [6]) In Bayern bestimmte zwar das Gesetz über die Benutzung des Wassers vom 28. V. 1852, daß mangels entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung der Staat Eigentümer der sich neu bildenden Insel werden soll; [7]) aber das schließt nicht aus, daß auch hier das gemeine Recht noch mal wieder herangezogen werden muß; denn der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis vom Jahre 1756 [8]) bestimmte über das Inselrecht im 2. Theil, 3. Kap. § 11, daß Inseln „zwischen denen, welche mit ihren Gründen dis- und jenseits zunächst am Wasser liegen, a Proportion geteilt werden sollen." Diese zweifelhafte Regelung findet aber eine Ergänzung insofern, als im ersten Teil, 2. Kap. § 9 ausdrücklich die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts angeordnet ist. [9])

In Sachsen ist das gemeine Recht wiederum von geringerer Bedeutung, weil hier bis zum sächsischen Wassergesetz vom 12. III. 1909 ein Mandat vom 7. August 1819 [10]) in Kraft geblieben war, nach dessen § 13 die in der Elbe und Mulde entstehenden Inseln dem Fiskus dem Eigentum nach zufielen.

Für Thüringen hatte nach in jüngster Zeit, im April 1930 das Reichsgericht Gelegenheit, festzustellen, daß in wasserrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich das gemeine Recht Anwendung finden müsse. [11]) Es handelte sich in diesem Falle allerdings nicht speziell um eine inselrechtliche, sondern um eine allgemein wasserrechtliche Frage. Das Reichsgericht hat bei dieser Gelegenheit für den Gebietsbereich des Landes Thüringen die Anwendbarkeit der actio aquae pluviae arcendae festgestellt und betont, daß mangels besonderer Vorschriften des gemeinen Sachsenrechts oder sonstigen Landesrechts auf wasserrechtlichem Gebiete das gemeine römische Recht in Thüringen noch

[6]) Nach einer Ankunft des braunschweigischen Ministeriums des Innern vom 22. August 1930.

[7]) Neubauer S. 21.

[8]) Erschienen in der Kurfürstlichen Hofbuchdruckerei von Johann Jacob Vötter. München 1756.

[9]) Cod. Max. Bav. Civ. 1. Th. 2. Cap. § 9: „Das Römische Recht, welches zwar ursprünglich nur denen Römern gegeben, hernach aber auch in anderen und sonderbar in Teutsch- und hiesigen Landen eingeführt worden, soll in Sachen, welche etwan durch einheimisches Recht nicht gnug bestimmt seynd, auf schicklich- und thunliche Weis zur Hülf gebracht werden."

[10]) Neubauer S. 30, 4a.

[11]) siehe Seuff. Arch. 84, S. 248 ff.; Urt. d. RG. vom 12. 4. 1930.

heute volle Geltung habe, da seine wasserrechtlichen Sondervorschriften durch die Einführung des BGB. nicht berührt worden seien. [12])

Die wasserrechtlichen, insbesondere inselrechtlichen Bestimmungen des gemeinen Rechts haben also, — wenn auch nicht mehr in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle doch leicht noch praktischen Wert. Da jedoch das gemeine Recht im wesentlichen aus dem römischen Recht hervorgegangen ist, sollen hier zunächst die inselrechtlichen Bestimmungen des letzteren behandelt werden.

§ 3.

Bei der Erörterung des römischen Inselrechts müssen von vornherein ausscheiden die schwimmenden Inseln — insulae quae non ipsi alveo fluminis cohaerent [13]) —; die schwimmende Insel teilt rechtlich das Schicksal des fließenden Flußwassers. Das freifließende Wasser aber, die aqua profluens, ist im römischen Recht keine Sache; denn sie ist, genau wie z. B. auch das Weltmeer und die atmosphärische Luft für den Rechtsverkehr nicht erreichbar. Sie ist, und mit ihr die schwimmende Insel, [14]) res omnium communis. [15]) Können also nur die mit dem Flußbett fest zusammenhängenden Inseln Gegenstand der folgenden Abhandlung sein, so haben auch von diesen noch die Inseln auszuscheiden, die in einem flumen privatum entstehen. Flumina privata sind im Gegensatz zu den öffentlichen Flüssen lediglich in Privateigentum stehende Grundstücke, die zeitweise überschwemmt sind, sogenannte flumina torrentia. Entsteht in einem solchen Privatfluß eine Insel, so tritt eine Eigentumsänderung nicht ein. Denn durch die Inselbildung ändert sich ja lediglich die Form der Oberfläche des Grundstücks, und es kann daher weder von einem Eigentumserwerb überhaupt, noch auch von einem Erwerb accessione iuris die Rede sein. Es kommen also

---

[12]) Vgl. auch Staudinger (1914) Art. 65 Anm. 5; Gruch. Beitr. 56, S. 1129; RG. 64, S. 252.

[13]) L. 65 § 2 Dig. d. aquir. rer. dom. 41, 1.

[14]) v. Wächter, in Weiske's Rechtslexikon. S. 14.

[15]) Windscheid S. 631; Sohn S. 254, L. 2 § 1, Dig. d. div. rer. et qual. 1, 8. Kloeß S. 44.

nur Inseln in Frage, die in den öffentlichen Flüssen entstehen.[16]) Als solche betrachtet das römische Recht alle die Flüsse, die während des ganzen Jahres ständig fließendes Wasser haben.[17])

§ 4.

Das römische Recht unterscheidet drei verschiedene Arten von Inselbildungen.[18]) Die Quellen erwähnen einmal den Fall, daß ein Fluß neben dem Hauptlauf einen Nebenarm bildet, der weiter unterhalb sich wieder mit dem Hauptflußlauf vereinigt. Der Fluß umfließt daher mit dem Nebenarm ein Stück Land, das noch nie zum Flußbett gehörte. Streng genommen kann man hier garnicht von einer insula in flumine nata sprechen. Von einer solchen kann nur dann die Rede sein, wenn die Insel sich innerhalb der beiden Ufer des gewöhnlichen Wasserlaufes bildet. Das römische Recht läßt an den von den beiden Flußarmen umflossenen Stück Land keine rechtlichen Aenderungen eintreten, sondern das Eigentum, das bis zu der Umfließung bestand, bleibt unverändert weiter bestehen.[19])

In den Quellen sind sodann zwei weitere Enstehungsmöglichkeiten für eine Flußinsel genannt, und zwar 1. der Fall, daß der Fluß eine Stelle des Flußbettes siccum (locum) relinquit et circumfluere coepit und 2. die Bildung einer Insel dadurch, daß an einer Stelle des Flußbettes durch Anschwemmen fester Stoffe ein fester Platz entsteht.[20])

Die auf diese beiden letztgenannten Arten entstandenen Inseln sind wirklich in flumine entstanden; sie würden, wenn der Fluß sein Bett ganz verläßt, Teile des Flußbettes, des alveus

---

[16]) v. Vangerow S. 631; Windscheid S. 844; Schmid S. 127 Anm. 20.

[17]) L. 1 §§ 2—4 Dig. d. flum. 43, 12; Czyhlarz S. 99; Schreuer S. 180 Anm. 1; Beseler, System S. 901; Dernburg, Lehrb. d. preuß. Priv. Rechts S. 616; Sohm S. 254/55; Regelsberger, Pandekten I. Bd. S. 433.

Ob die Abgrenzung zwischen den flumina publica und flumina privata in der oben angegebenen Art vorzunehmen ist, wird nicht allgemein anerkannt. Als „öffentlich" wollen u. a. Windscheid-Kipp (Pandekten I. Bd. S. 723) nur die größeren Ströme gelten lassen. (Im Gegensatz zu den kleineren, rivi).

[18]) L. 30 § 2 Dig. d. aquir. rer. dom. 41, 1.

[19]) L. 7 § 4 Dig. eod. L. 1 § 10 Dig. de flum. 43, 12; § 22, J. d. rer. div. et qual. II , 1 a. E.

[20]) L. 30 § 2 Dig. d. aquir. rer. dom. 41, 1.

derelictus, sein. Man kann daher sagen, daß solche Inselbildungen mit einem teilweise erfolgten Hervortreten des Flußbettes gleichzustellen sind. „Et insulam quidem partem alvei esse constat.“ [21]) Wenn man nun auf Grund dieser Gleichstellung nicht gerade soweit gehen will und kann, zu behaupten, daß besondere Rechtsvorschriften über den Inselerwerb dann überflüssig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des alveus derelictus vorhanden sind, so ist aber sicherlich einigen Schriftstellern [22]) darin beizupflichten, daß die Regeln über den alveus derelictus auf eine im öffentlichen Fluß entstandene Insel dann zum mindesten entsprechende — Anwendung finden dürfen und auch zur Auslegung der Vorschriften des Inselrechts herangezogen werden können, wenn letztere in einigen Beziehungen nicht ausreichend sind, oder in ihrer Bedeutung zweifelhaft erscheinen. Zur Rechtfertigung einer insoweit erfolgenden Anwendung der Vorschriften über den alveus derelictus auf neu entstandene Inseln mag sodann auch darauf hingewiesen werden, daß in den Quellen die Vorschriften über die Inseln und das verlassene Flußbett zum Teil dieselben Ausdrücke enthalten. [23])

§ 5.

Die grundlegende und darum wichtigste gesetzliche Bestimmung im römischen Inselrecht ist die L. 7 § 3 Dig. d. aquir. rer. dom. 41, 1. und die fast gleichlautende Bestimmung in § 22 J. de rer. div. et qual. II, 1. Die Bestimmung lautet in den Digesten:

> „Insula, quae in mari nascitur (quod raro accidit) occupantis fit: nullius enim esse creditur. In flumine nata (quod frequenter accidit), si quidem mediam partem fluminis tenet, communis est eorum, qui ab utraque parte fluminis prope ripam praedia possident, pro modo latitudinis cuiusque praedii, quae latitudo prope ripam sit: quod si alteri parti proximior sit, eorum est tantum, qui ab ea parte prope ripam praedia possident.“

[21]) Vicinius com. 1 § 22 J II 1 (abgedruckt in Gruchot Bd. 7, S. 105.

[22]) v. Vangerow S. 631, A, 1; Henrici in Jher. Jahrb. Bd. 13, S. 64; Pfizer S. 374; v. Wächter, Pandekten, S. 280.

[23]) Vgl. §§ 22, 23 J. II, 1 und L. 7 §§ 3 und 5 Dig. d. a. r. d. 41, 1.

Danach steht zunächst einmal fest, daß die neu entstandene Insel Eigentum der Uferanlieger wird. Streitig ist jedoch bei vielen Schriftstellern, wie 1. das Eigentum an die einander gegenüberliegender Eigentümer der Ufergrundstücke, und wie 2. das Eigentum an mehrere, eventuell auf einem Ufer konkurrierende Grundstücksnachbarn zu verteilen ist.

Was den Streit über den Eigentumserwerb der einander gegenüberliegenden Grundstückseigentümer angeht, so ist Ausgangspunkt und Veranlassung der verschiedenen Meinungen die verschiedene Uebersetzung der hier in Frage kommenden oben angeführten Digestenstelle: „quod si alteri parti proximior sit, eorum est tantum . . . . usw." Windscheid [24]) übersetzt diese Stelle folgendermaßen: „Wenn sie (die Insel) dem einen der beiden Ufer näher ist, gehört sie dem Grundeigentümer dieses Ufers ausschließlich, wobei nach Windscheid der Vorsatz „wenn sie . . . näher ist" zu bedeuten hat, „wenn sie mit irgend einem Teile dem einem Ufer näher ist." Bei dieser Uebersetzung kann aber nicht gut eingesehen werden, wie Windscheid das Neutrum „quod" des angeführten Satzes auf das Femininum „insula" beziehen zu dürfen glaubt. Windscheid übersetzt die Stelle ganz einfach so, als wenn dort statt „quod si" ein „quae si" stände.

Burchardi [25]) will ebenfalls Eigentum zweier gegenüberliegender Anlieger nur dann entstehen lassen, wenn eine Insel von beiden Ufern gleichweit entfernt ist. Wenn eine Insel aber einem Ufer näher liegt, soll sie allein dem Eigentümer dieses Ufers gehören. Als Begründung dafür, daß diese Auslegung sicherlich die vom römischen Recht gewollte sei, führt er an, die „praktischen Römer" würden nicht übersehen haben, „daß die meisten Flußinseln höchstens mit einem schmalen Streifen über die Mittellinie hinausragen, sodaß es kein sonderliches Interesse hat, den Anliegern des entfernteren Ufers diesen Streifen zuzuweisen, was doch für die Anlieger des näheren Ufers mehr oder minder lästig wäre." [26]) Sicherlich wird es lästig für einen Inseleigentümer sein, wenn er auf einem ganz schmalen Streifen der Insel einen anderen Miteigentümer neben sich dulden muß; aber ent-

[24]) Windscheid S. 844, Anm. 1.

[25]) Burchardi, in Zeitschr. f. Reichs- und Landesrecht, Jahrg. 1874, S. 100.

[26]) Burchardi l. c. S. 100 Anm. 8.

stehen denn die Flußinseln regelmäßig in der von Burchardi unterstellten Weise? Liegt eine Insel immer in der Hauptsache in der einen und nur mit einem schmalen Streifen in der anderen Flußhälfte? Man wird den von Burchardi unterstellten Fall der Inselbildung wohl nicht als Regel, sondern eher schon als Ausnahmefall ansehen dürfen.

Windscheids und Burchardis Ansicht wird geteilt von Westphals. [27])

§ 6.

Demgegenüber ist jedoch durchaus herrschende Ansicht geworden, daß die Insel nur in dem Falle an die eine Seite des Ufers fällt, wenn sie vollständig in der diesem Ufer zugewandten Flußhälfte liegt, und daß die Stelle der Digesten „quod si alteri parti proximior sit . . ." so zu erklären ist, daß die Insel an die eine oder andere Uferseite gehört, i n s o w e i t sie diesem oder jenem Ufer näher ist. [28])

§ 7.

M. E. ist der von v. Wächter, v. Vangerow u. a. vertretenen, herrschenden Ansicht beizutreten. Wenn man nämlich an die fragliche Gesetzesstelle unbefangen herantritt, so würde eine wörtliche Uebersetzung etwa folgendes ergeben: „Wenn irgend etwas (quod statt aliquod) der einen Seite näher ist, so ist es (es = irgend etwas des Vorsatzes) nur Eigentum derer, die an dieser Seite des Ufers Grundstücke besitzen." Damit dürfte doch genügend eindeutig gesagt sein, daß bei jedem „irgend etwas", d. h. bei jedem Teile der entstandenen Insel nur ausschlaggebend ist, welchem Ufer dieser Teil näher liegt. Nach diesem Gesichtspunkte hat also in jedem Falle — nicht natürlich, wenn die Insel vollständig innerhalb der einen Flußhälfte liegt, denn hier liegt ja die Insel mit allen ihren Teilen dem einen Ufer näher als

[27]) Westphals S. 322 § 412.

[28]) v. Wächter I S. 280 IV, 2; v. Vangerow S. 631 Anm. 1; Preußer in Seufferts Arch. 26 S. 332; Zirndorfer in d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung III, 1882, S. 235; Sich im Gegensatz zur herrschenden Meinung zu befinden, wird auch von Windscheid (S. 844 Anm. 1) zugegeben.

dem anderen — eine Teilung der Insel stattzufinden. Eine andere Auslegung und Uebersetzung des angeführten Satzes der Digesten erscheint danach nicht quellenmäßig.

Jedenfalls wird auch eine andere Uebersetzung der Stelle nicht etwa dadurch gerechtfertigt, daß man sich, wie Henrici.[29]) auf L. 56 § 1 Dig. 41.1 beruft, weil es dort einmal heißt: „cum propior insulae meae enata est insula" und „cum propior fundo tuo initio fuisset insula", und weil die an dieser Stelle erwähnten Inseln als Eigentum des Ufereigentümers unterstellt werden; sondern man kann eher sagen, daß diese Stelle im Zusammenhang mit den nachfolgenden Worten desselben § 1 eine Bestätigung für die herrschende und hier vertretene Meinung ist. Denn einmal hat man es hier offensichtlich mit einer verkürzten Fragestellung zu tun. Das geht hervor aus der Antwort in L. 56 § 1 eodem:

> „alveus . . . medius dividi debet ita ut pars propior insulae tuae tua, pars autem propior agro vicini eius esse intellegatur".

Weiter ist mit diesen Worten gesagt, daß die Verteilung des neu entstandenen Landes nach der größeren Ufernähe der einzelnen Teile stattzufinden hat, wobei darauf hingewiesen werden mag, daß, wie schon auf Seite 16 ausgeführt, es durchaus möglich ist, die vorliegende, über den alveus derelictus handelnde Stelle sinngemäß auf eine neu entstandene Insel anzuwenden.

§ 8.

Nachdem bisher erörtert wurde, inwieweit eine neu entstandene Flußinsel accessio der beiden Flußufer ist, steht jetzt noch die Frage offen, wie weit der an ein Ufer fallende Teil einer Insel mehreren Interessenten dieses Ufers zugehört. Wiederum eine höchst umstrittene Frage. Es stehen sich hier insbesondere zwei Ansichten gegenüber, als deren Vertreter man auf der

---

[29]) Henrici in Jher. Jahrb. Bd. 13, S. 63.

[30]) Henrici in Jher. Jahrb. 13, S. 57 ff.; Bd. 15, S. 313 ff.; Preußer in Seuff. Arch. Bd. 26, S. 332 f.; Windscheid, Lehrbuch § 185 Anm. 1; Zirndorfer in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung III, Bd. Romanistische Abteilung S. 233 ff.

einen Seite vor allem Henrici, und auf der anderen Seite Preußer, Windscheid und Zirndorfer anführen kann.[30])

Henrici stellt — unter Billigung des Urteils des O. A. G. in Berlin vom 20. April 1872,[31]) das ebenfalls die von Henrici vertretene Lehre zur Grundlage seiner Entscheidung macht, das Prinzip der größeren Nähe als das allein maßgebliche auf und sagt, die größere Nähe sei nicht nur ausschlaggebend für das Verhältnis der Grundeigentümer des einen Flußufers zu denen des anderen, sondern auch für das Verhältnis der Grundeigentümer eines Ufers zu einander. Er präzisiert sein Prinzip dahin: „. . . . Jeder Punkt der Insel wächst demjenigen Ufergrundstück zu, welches demselben näher gelegen ist, als ein anderes Ufergrundstück, und die Grenzlinien auf der Insel bilden sich also aus den Punkten, in denen gleiche Nähe zusammentrifft." Danach fällt eine Insel, die vor dem Grundstück des B liegt, in das Eigentum des A, wenn das Ufergrundstück des A soweit in den Fluß vorspringt, daß die Insel in allen ihren Punkten diesem Grundstücke näher liegt. Zu dieser Konsequenz führt auch das oben angeführte Urteil des O. A. G. in Berlin.

Das Prinzip der nächsten Nähe wird weiter vertreten von Pfizer,[32]) allerdings ohne nähere Begründung, lediglich unter Hinweis auf das erwähnte Urteil des O. A. G. Berlin und auf L. 56, pr. und § 1 Dig. d. a. r. d. 41, 1 (es sind wohl die Worte: „. . . . et insula initio propior fundo tuo fuit" gemeint).

§ 9.

Gegen die von Henrici vertretene Lehre wenden sich Preußer, Zirndorfer und Windscheid,[33]) mit der Begründung, das Prinzip der nächsten Nähe, in dem weitgehenden Umfange angewandt, wie durch Henrici und das O. A. G., werde in keiner Weise durch die Quellen gestützt.

---

[31]) Seuff. Archi. Bd. 26, S. 326 ff.

[32]) Pfizer in Holtzendorffs Rechtslex. II, S. 374.

[33]) Preußer in Seuff. Arch. Bd. 26. S. 332; Zirndorfer i. d. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. III. Bd. Romanistische Abtlg. S. 233 ff Windscheid, Lehrbuch § 185. A. 1. — Ferner Karlowa, II. Bd. I. Teil. S. 432, 433. A. 2.

Henrici und das O. A. G. stützen ihr Prinzip u. a. beispielsweise auf folgende Quellenstellen:

> Duobus posterioribus modis privata insula fit eius, cuius ager propior fuerat, cum primum exstitit" (L. 30 § 2 Dig. 41,1) und „sed alveus, qui fuit inter eam insulam et fundum vicini, medius dividi debet, ita ut pars propior insulae tuae tua, pars autem propior agro vicini eius esse intellegatur (L. 56 § 1 Dig. 41,1). „Si insula in flumine nata tua fuerit, deinde inter eam insulam et contrariam ripam alia insula nata fuerit, mensura eo nomine erit instruenda a tua insula non ab agro tuo, propter quem ea insula tua facta fuerit. Nam quid interest, qualis ager sit, cuius propter propinquitatem posterior insula cuius sit quaeratur" (L. 65 § 3 Dig. 41,1).

Was nun diese Theorie betrifft, so mutet es seltsam an, daß sowohl Henrici wie auch dem O. A. G. die klare und allgemein gehaltene Stelle der L. 7, § 3 l. c. nicht als genügende Rechtsquelle hinsichtlich des Erwerbs des Eigentums an der insula in flumine nata erscheint, daß sie vielmehr glauben, noch in anderen Stellen des Gesetzes Anhaltspunkte für ein Prinzip suchen zu müssen, das mit dem Wortlaut der L. 7 § 3 Dig. 41, 1 kaum in Einklang zu bringen ist. Nach der Quellenstelle soll der einem Ufer zufallende Teil einer Insel an mehrere Interessenten „pro mode latitudinis cuiusque praedii, quae latitudo prope ripam sit" verteilt werden. Wird hiernach einem jedem, der, ohne durch andere Ansichten beeinflußt zu sein, diese Stelle liest, schon die Ueberzeugung aufgedrängt, daß hier nur Inseln gemeint sind, die, von einem Ufer zum anderen gesehen, genau zwischen den beiden sich gegenüberliegenden Ufergrundstücken liegen, so wird diese Auslegung insbesondere auch durch andere Quellenworte wie „ad frontem", „contra frontem",[34]) bestätigt. Aus diesen Worten geht doch klar hervor, daß eine Insel, die oberhalb oder unterhalb eines bestimmten Ufergrundstücks entsteht, diesem nicht zuwachsen soll, was nach dem von Henrici vertretenen Prinzip dennoch der Fall ist, wenn die Insel diesem

[34]) L. 56 pr. Digd. a. r. d. 41, 1.

Grundstück näher liegt als dem Grundstück, von dem aus gesehen die Insel contra frontem liegt.

Was nun die Rechtsquellen, die Henrici und das O. A. G. für das „Prinzip der absoluten Nähe“ [35]) im einzelnen anführen, so zwingen sie durchaus nicht zur Anerkennung dieses Prinzips. Wenn man allerdings nur einzelne Worte hört, so müssen diese im ersten Augenblick frappieren, z. B. „. . . . insula fit eius cuius ager propior fuerat“, „. . . . ita ut propior insulae tuae tua, pars autem propior agro vicini eius esse intellegatur“ oder „nam quid interest, qualis ager sit, cuius propter propinquitatem . . .“ Aber alle diese Worte stehen in keinerlei Widerspruch zu der in L. 7 § 3 Dig. 41, 1 aufgestellten Regel und erklären sich alle aus dem Zusammenhang, dem sie entnommen sind. Aber gerade dieser Zusammenhang darf nicht außer Acht gelassen werden. Die L. 30 § 2 Dig. 41, 1. bringt eine Aufstellung der verschiedenen Entstehungsarten von Flußinseln und sagt, daß das Inselrecht bei gewissen Inseln nicht zur Anwendung zu kommen habe. Man kann nicht annehmen, daß in diesem Zusammenhang in dem oben angeführten kurzen Nachsatz mit den Worten: „cuius ager propior fuerat“ eine allgemeine Regel enthalten ist. Vielmehr leuchtet die Begründung ein, die in diesem Punkte die Vorinstanz des O. A. G. gegeben hat, indem sie sagt, [36]) daß der Ausdruck „cuius ager usw.“ durch das fr. 7 § 3 eodem und insbesondere durch den zur Darstellung dieser ganzen Lehre bestimmten § 22 J. de r. d. seine nähere Begründung erhalte. Diese beiden letzteren Gesetzesstellen haben eine zu allgemeine Fassung, als das man sie nicht als Grundlage des Inselrechts ansehen müßte, und zwar als Grundlage, die erschöpfend den darin behandelten Stoff regelt. L. 30, § 2 eodem und auch die anderen oben angeführten Quellenstellen sind daher offenbar nur Anwendungsfälle der allgemeinen Regel der L. 7 § 2 Dig. 41, 1 und des § 22 J. d. rer. div.

Etwas anderes kann jedenfalls auch nicht der L. 65 § 3 Dig. 41, 1 entnommen werden, wie das O. A. G. annimmt. [37]) M. E. kann man viel eher sagen, daß dieser § 3 für den hier vertretenen

---

[35]) So mag die Henrici'sche Theorie im folgenden genannt werden, im Gegensatz zu dem „Prinzip der größeren Nähe“, wie es hier vertreten wird.

[36]) Seuff. Arch. 26, S. 328.

[37]) Seuff. Arch. 26 S. 331.

Standpunkt spricht. Vorausgesetzt ist nämlich in dieser Gesetzesstelle, daß z w i s c h e n einer früher einmal schon entstandenen und in das Eigentum des einen Ufereigentümers gefallenen Insel und dem anderen Ufer eine neue Insel entsteht. Mit keinem Worte aber ist gesagt, daß die hier getroffene Regelung auch für solche Inseln zu gelten hat, die oberhalb oder unterhalb der früheren Insel entstehen. Es muß gewiß zugegeben werden, daß im einzelnen Falle die Ausmittlung der Grenzen große Schwierigkeiten bereiten kann; aber demgegenüber dürfte doch die freie Stellung, wie sie der Richter bei Teilungsklagen einnimmt, einen völlig genügenden Ausgleich bilden. Und eine Teilungsklage, nämlich eine actio finium regundorum, wird die Klage auf Feststellung der Grenzen der Anteile an einer Insel regelmäßig sein, da die rei vindicatio deswegen ausscheidet, weil nach den 12 Tafeln der Eigentumsnachweis durch Berufung auf ordentliche Ersitzung nicht geführt werden kann, solange es sich nur um einen Streifen unter 5 Fuß Breite handelt. [38])

§ 11.

Der Eigentumserwerb an Flußinseln durch die Adjazenten wird im römischen Recht als ein Erwerb accessione iuris behandelt, indem die im Fluß entstehende Insel als Nebenbestandteil, als Zubehör der Hauptsache „Ufergrundstück" angesehen wird und deswegen auch in dasselbe rechtliche Verhältnis eintritt. Als Zubehör des Ufergrundstücks erscheint die Insel jedoch nur deshalb, weil sie sich als ein Teil des Flußbetts darstellt, und dieses wiederum gilt erst aus dem Grunde als Zubehör der Ufergrundstücke, weil es als deren natürliche Fortsetzung betrachtet wird. [39]) Ist die Flußinsel aber einmal vorhanden, so ist sie von nun ab nicht mehr Nebensache, sondern neues Rechtsobjekt mit der gleichen rechtlichen Selbständigkeit wie ein anderes Grundstück. Das zeigt sich insbesondere dann, wenn die Insel nach

---

[38]) Sohm § 54 II, 1 S. 317.

[39]) Das Wort accessio bezeichnete in älterer Zeit lediglich das Zubehörstück selbst, und man empfand es als etwas selbstverständliches, daß die accessio das rechtliche Schicksal der Hauptsache teilte. (Rein S. 226). Erst später nahm das Wort „accessio" eine andere Bedeutung an und bezeichnete den Eigentumserwerb einer Sache durch Verbindung mit einer anderen, die als Hauptsache der ersteren erscheint.

ihrer Entstehung durch Alluvionen vergrößert wird. Es mag hier der Fall unterstellt werden, daß eine Insel bei ihrem Entstehen mit allen ihren Teilen dem einen Ufer näher gelegen war als dem anderen und daß sie infolgedessen ganz in das Eigentum des Ufergrundstückseigentümers A gelangt war. Wenn jetzt Alluvionen die Insel sowohl über die Mitte des Flusses hinaus in der Richtung zum gegenüberliegenden Ufer mit dem Eigentümer Z, als auch in der Weise vergrößern, daß die Insel sich jetzt nicht mehr allein vor dem Grundstück des A, sondern auch vor denen der oberhalb und unterhalb des A liegenden Ufergrundstückseigentümer B und C erstreckt, so sind für diese Anschwemmungen nicht mehr, wie es vorher für die Insel gewesen war. die Ufergrundstücke die Hauptsache, nach denen sich das Eigentumsrecht an den Alluvionen richtet, sondern der A, der früher Alleineigentümer der Insel geworden war, wird jetzt auch Eigentümer der Anschwemmungen, und zwar deswegen, weil im Vergleich mit diesen letzteren das Inselgrundstück als die Hauptsache erscheint, dessen rechtliches Schicksal die Alluvionen accessione iuris teilen. Mag also die Insel des A durch Anschwemmungen auch so groß werden, daß sie bis an das gegenüberliegende Ufergrundstück des Z stößt, so bleibt sie trotzdem in ihrem ganzen Umfange Eigentum des A.

Es mag hier noch kurz eine Aeußerung Labeos erwähnt werden, die zu den verschiedensten Erörterungen und Theorien Veranlassung gegeben hat. Labeo sagt einmal: „Si id quod in publico innatum aut aedificatum est, publicum est, insula quoque, quae in flumine publico nata est, publica esse debet.“ [40])

Wie diese Stelle auszulegen ist, ob sie, wie v. Wächter [41]) meint, nur einen theoretischen oder legislativen Zweifel ausdrücken sollte, oder ob sie wirklich eine gesetzliche contradictio ist, mag völlig dahingestellt bleiben; denn kein Autor oder auch Labeo wohl selbst nicht bezweifelt trotz dieser Stelle den Eigentumserwerb an einer neu entstandenen Insel durch den Adjazenten.

Die Frage, ob etwa der Erwerber einer neu entstandenen Insel im römischen Recht irgendwelchen Ersatz- oder Berei-

---

[40]) L. 65 § 4 Dig. 41, 1.

[41]) v. Wächter, in Weiske's Rechtslex. Bd. I, S. 16.

cherungsansprüchen ausgesetzt war, ist m. E. zu verneinen. Derartige Ansprüche wären überhaupt nur gerechtfertigt, wenn durch den Vermögenszuwachs auf Seiten des Inselerwerbers einem anderen Grundstückseigentümer ein Schaden entstanden wäre. Das ist aber in Anbetracht der im römischen Inselrecht vorgesehenen Inselentstehungsgründe ausgeschlossen.

Die Ersatzpflicht des Inselerwerbers entbehrt aber auch aus folgender Erwägung jeglicher Rechtsgrundlage. Schon auf S. 23 wurde gesagt, daß eine neu entstandene Insel deswegen in das Eigentum des Uferanliegers fällt, weil sie als „Zubehör" des Ufergrundstücks angesehen wird. Diese Zubehöreigenschaft wird man aber sicherlich nicht allein wegen der räumlichen Verbundenheit der Insel mit dem Ufergrundstück angenommen haben, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil es recht und billig erschien, den Ufergrundstückseigentümer durch eine sich eventuell in dem herrenlosen öffentlichen Flußlaufe neu bildende Insel für die Unbilden der Wasserkraft zu entschädigen, denen sein Grundstück dauernd ausgesetzt war. Wenn dem aber so war, dann ist es widersinnig, daß der Inselerwerber auf Grund des gleichen Sachverhalts sowohl entschädigt werden, als auch gleichzeitig zum Schadenersatz gegenüber anderen Personen verpflichtet sein sollte.

Kipp [42]) hebt zu dieser Frage hervor, daß ein Entschädigungsanspruch derer, die bei einer Aenderung des Flußbettes Land verloren hätten, gegen die, die Land gewonnen hätten, aus dem römischen Recht nicht nachweislich sei:

§ 12.

Mit der Rezeption des römischen Rechts erlangte auch das römische Wasser- und Inselrecht in Deutschland Geltung als gemeines bürgerliches Recht. Es fand jedoch in Deutschland Verhältnisse vor, auf die die Vorschriften des römischen Rechts nicht paßten. Völlig verschieden vom römischen Recht war z. B. der Eigentumsbegriff des deutschen Rechts. Während das römische Recht unter Eigentum ein tatsächliches und rechtliches Verfügungsrecht verstand, war das deutsche Eigentum ein in

[42]) Kipp, S. 213.

seiner Bedeutung wandelbarer Begriff und konnte einen nicht immer gleichen Rechtsinhalt haben. Das altgermanische Recht kannte nur einen einheitlichen Begriff der rechtlichen Sachherrschaft, „der aber mannigfacher Abwandlung fähig war.“ [43])

Der Eigentumsbegriff in diesem Sinne war in den Anschauungen des deutschen Rechtslebens zu tief eingewurzelt als daß das gemeine Recht den starken römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff auch im deutschen Wasserrecht hätte sofort verwenden können. [44]) Daher ist es erklärlich, daß der Grundsatz aufkam, öffentliche Wasserläufe seien des Eigentums überhaupt nicht fähig. [45])

In Deutschland kannte man sodann zur Zeit der Rezeption nicht die Scheidung der Flüsse in flumina perennia und torrentia, sondern man sprach von schiffbaren und nicht schiffbaren Flüssen. Man hatte also eine Einteilung der Flüsse, die nach völlig anderen Gesichtspunkten erfolgt war, als die des römischen Rechts. [46]) Aus dieser Verschiedenheit der Einteilung ergab sich der Streit, ob man im gemeinen Recht die flumina perennia oder, in Uebereinstimmung mit der deutschen Auffassung, die schiffbaren Flüsse als öffentliche zu bezeichnen, und ob man infolgedessen die römischen Vorschriften über öffentliche Flüsse auf die immerfließenden oder nur auf die schiffbaren Wasserläufe anzuwenden hatte. Die erstere, römisch-rechtliche Auffassung vertritt in der neueren Zeit namentlich Hesse. [47]) Ossig [48]) erklärt, die Frage, welche Flüsse im gemeinen Recht

---

[43]) Gierke II § 120 II; Kloeß (S. 46) und Eymann-Schubert (S. 477) sprechen vom deutschen Eigentum als von einem „vererblichen Nutzungsrecht.“

[44]) Die Gewohnheit ist erst notwendig gewesen, um im Wasserrecht die Wandlung vom deutschen zum römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff zu vollziehen. Und diese Wandlung hat recht lange Zeit in Anspruch genommen. In Sachsen wurde z. B. der deutsch-rechtliche Eigentumsbegriff erst durch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 abgeschafft. (Kloeß S. 46).

[45]) Hesse Jher. Jahrb. 7, 184; Regelsberger, Bd. I, S. 423; Stobbe, § 64, 1; Seuff. Arch. 70, S. 2; 35; S. 258; Bd. 27 S. 330; Bd. 9, S. 10 RG. 53, 100; Bd. 3, S. 232; a. Ans. Dernburg Bürg. Recht III. Bd. § 135, 3.

[46]) Die constitutio de regalibus von Kaiser Friedrich I. aus dem Jahre 1138, die zwar nur für Oberitalien erlassen war, aber in Deutschland gewohnheitsrechtlich befolgt wurde, hat beispielsweise diese Unterscheidung. (Mon. Germ. hist. leg. II, 111, abgedruckt bei Kraut, S. 211), vergl. auch Hübner, S. 274.

[47]) in Jher. Jahrb. Bd. 7 S. 181.

[48]) S. 144.

als „öffentliche" angesehen worden seien, lasse sich nicht beantworten. Kappeler [49]) nimmt ausdrücklich keine Stellung zu dieser Frage. — Die deutschrechtliche, zweite Auffassung wird vertreten durch Dernburg, Baumert und Nieberding — Frank. [50]) Enneccerus [51]) macht ebenfalls die deutsch-rechtliche Unterscheidung, sagt aber, daß auch die Unterscheidung in flumina perennia und flumina torrentia in das gemeine Recht übergegangen sei.

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung [52]) sich dahin ausgesprochen: „Oeffentliche Flüsse sind solche, die beständig fließen. Ein Gewohnheitsrecht, daß nur die schiff- und flößbaren Flüsse zu den öffentlichen gehörten, ist nicht nachweisbar." Endgültig geschlichtet werden wird der Streit über diese Frage wohl nicht, solange in der Rechtswissenschaft die romanistische und germanistische Richtung sich einander gegenüberstehen.

Abgesehen von der durch die genannten Streitigkeiten hervorgerufenen Unsicherheit, die die ganze Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Wasserrechts genommen hat, ist im übrigen jedoch unbestritten, daß die römisch-rechtlichen Vorschriften über neu entstandene Inseln im gemeinen Recht als maßgeblich zu gelten hatten. Lediglich bei Nieberding-Frank [53]) findet sich eine Bemerkung, in der es heißt, daß das gemeine Recht in Betreff der Eigentumsverhältnisse an den Inseln infolge der modernen Regalitätstheorien von den Grundsätzen des römischen Rechts abgewichen sei. An einer anderen Stelle [54]) sagt Nieberding-Frank weiter: „Nach gemeinem Recht fallen die Inseln alsbald mit ihrer Entstehung den Uferbesitzern ohne weiteres anheim." Damit ist doch wiederum gesagt und anerkannt, daß im gemeinen Recht eine Abweichung von den römisch-rechtlichen Bestimmungen über den Inselerwerb nicht bestand. Die Ansicht von Nieberding-Frank dürfte jedoch sehr vereinzelt dastehen.

---

[49]) S. 129.

[50]) Dernburg, Bürg. Recht III. Bd. § 135 I; Baumert S. 9; Nieberding-Frank S. 62.

[51]) Enneccerus II, 1 § 99, I und II.

[52]) RG. 52, S. 382.

[53]) a. a. O. S. 76.

[54]) a. a. O. S. 78.

§ 13.

Neben dem gemeinen Recht finden sich in Deutschland in der Zeit vor Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts auch die verschiedensten partikularrechtlichen Regelungen über den Erwerb einer Insula in flumine nata. Der Sachsenspiegel II 56 § 3 bestimmt: „Svelk werder sik ok erhevet binnen enem vliete zwelkeme stade he nar is, to deme stade hort die werder; ist he vormiddes, he hort to beiden staden", also grundsätzlich die gleiche Regelung wie im römischen Recht. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Sachsenspiegels, der vor allem auch in Sachsen Anwendung fand, bestimmt jedoch schon ein sächsischer Befehl von 1563 (Cod. Aug. II, p. 712) „Daß die Insulen oder Werder so auf dem Elbstrohm entstanden, dem Fisco zugeeignet werden sollen." [55]) Ueberhaupt war im älteren deutschen Recht wohl die Ansicht vertreten, daß die in den öffentlichen Flüssen [56]) entstehenden Inseln zu den Regalien zu rechnen seien, [57]) wobei jedoch unbestritten das Regal nur die Befugnis des Staates, die Schiffahrt zu regeln und für den Verkehr auf dem Flusse Abgaben zu erheben, umfaßte. Dahin entscheidet auch das O. A. G. Celle in einem Erkenntnisse vom 11. Januar 1844, [58]) in dem es ausführt, daß „die Regalität der öffentlichen Flüsse nur auf die Hoheit, nicht aber auf das Eigentum des Flußbettes, wenn dieses ganz oder teilweise vom Flusse verlassen wird und als alveus derelictus oder als Insel sich darstellt, zu beziehen ist."

Auch in der neueren Literatur herrscht über die Reichweite des Wasserregals keine Einigkeit. Während Beseler [59]) der Meinung ist, daß das Regal sich nicht auch auf neu entstehende Inseln bezog, und daß infolgedessen die Inseln den Uferanliegern zugefallen seien, vertritt Dernburg [60]) den Standpunkt,

---

[55]) abgedruckt bei Kraut. S. 228/29.

[56]) Oeffentliche Flüsse sind nach deutscher Auffassung nur die größeren Flüsse, welche s t r o m w e i s e fließen. (Beseler 2. Abt. § 200 A.).

[57]) Dernburg I, Bd. S. 576. Als herrschend kann man die Ansicht über eine derartig weitgehende Wirkung des Regals für den Regalberechtigten jedoch durchaus nicht ansehen.

[58]) abgedr. in Seuff. Arch. Bd. 9, S. 10.

[59]) Beseler S. 904. Für die von Beseler vertretene Ansicht spricht der Umstand, daß es sich bei den Regalien doch lediglich um Herschafts- und Nutzungsrechte des Königs bezw. später der Landesherren handelte.

[60]) Dernburg, Lehrb. d. pr. Priv. Rechts. I. Bd. S. 576. So auch Hübner. S. 274.

daß die Inseln als Regalien dem Staate zugehört hätten.[61]) Zutreffender wird wohl sein, daß in den Partikularrechten beide Meinungen ihren Geltungsbereich gehabt haben, wie Stobbe und Bluntschli[62]) sagen.

Daß der Staat das Eigentum an neu entstehenden Inseln erworben habe, läßt sich auch nicht etwa dadurch erklären, daß man annimmt, der Staat sei Eigentümer des Flußlaufes gewesen; denn wenn man hiermit einmal den oben erwähnten Reichsschluß unter König Adolf und auch den sächsischen Befehl von 1563 vergleicht, in denen gesagt wird, daß eine Insel fiskalisches Eigentum werden soll, dann ist doch der Gedanke nicht allzufernliegend, daß man das Flußbett tatsächlich nicht als im Eigentum des Fiskus stehend angesehen hat.[63]) Wenn aber ein Fluß nicht im Eigentum des Staates gestanden hat, andererseits aber auch nicht im Eigentum der Anlieger, und zwar dieses letztere deswegen nicht, weil sonst eine Insel ohne weiteres deren Eigentum geworden, bezw. in deren Eigentum verblieben wäre, so ist anzunehmen, daß der Fluß überhaupt nicht im Privateigentum eines einzelnen stand, sondern daß er vielmehr eine res omnium communis[64]) in der Weise war, daß an ihm ein weitgehender Gemeingebrauch zulässig, und der Fluß in dieser Beziehung gleichzeitig eine res publica war. Wenn aber der Fluß dem Privateigentum entzogen war, so erklärt sich leicht, daß, je nach dem, ob die Stellung des Regalberechtigten eine sichere

---

[61]) Insbesondere wird diese Ansicht gestützt auf einen Reichsschluß unter König Adolf vom Jahre 1294, in dem es u. a. heißt: „Quod si insula nata est, in Rheno vel alio flumine in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus . . . . eodem insula potius spectat ad imperium et ad ipsum comitem, quam ad alium dominum cuius districtus protenditur ad ripam fluminis praelibati.“ (abgedruckt bei Stobbe-Lehmann II. Bd. S. 526 A. 16) vergl. auch Franklin S. 31 Nr. L. X. III. Beseler 2. Abt. S. 904 Anm. 13, behauptet demgegenüber, daß hier nur die Entscheidung eines einzelnen Falles vorliege.

[62]) Stobbe-Lehmann II, 1 S. 529; Bluntschli S. 190.

[63]) Die römisch-rechtliche Scheidung zwischen alveus und aqua profluens, die sich für Rom und überhaupt für Italien leicht daraus erklärt, daß es eben dort keine Seltenheit ist, daß Flüsse zeitweise austrocknen, und damit fast notwendigerweise eine Unterscheidung zwischen Flußbett und Welle sich ergibt, paßt übrigens für deutsche Verhältnisse gar nicht. In Deutschland ist man es von jeher durchaus gewohnt, einen Fluß als eine lebendige Einheit aufzufassen.

[64]) Kloeß (S. 10 und 28) spricht hinsichtlich der freien Gewässer von Gemeingut, an denen Gemeingebrauch bestand.

und gefestigte war oder nicht, die Insel als in das Eigentum des Regalherrn oder in das der Adjazenten fallend angesehen wurde.

§ 14.

Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten regelt das Inselrecht in den §§ 242/262 I, 9. In Uebereinstimmung mit dem römischen Recht betrachtet das preußische Recht solches Land, das von einem sich neubildenden Arm eines Flusses umflossen wird, nicht als Insel im Sinne der getroffenen Regelung (§ 243), sondern das Inselrecht gilt nur für solche Erhöhungen, die im Flußbett selbst entstehen und bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden können (§ 242).

Was nun den Erwerb des Eigentums an einer neu entstehenden Insel angeht, so läßt das Allgemeine Landrecht eventuelle Bestimmungen der Provinzialrechte, nach denen Inseln in öffentlichen Flüssen [65]) Vorbehalt des Staates sind, unberührt. Im übrigen regelt es den Erwerb der Flußinseln in einigen Einzelheiten abweichend vom römischen Recht. Zunächst erwirbt weder der Staat noch auch ein Uferanlieger ohne weiteres, also ipso iure wie im römischen Recht, das Eigentum an einer neu entstandenen Insel, sondern die Inseln sollen zwar den Anliegern zufallen, aber erst nach einer besonderen Besitzergreifung. Den Anliegern steht bei Hervortreten einer Insel nicht das Eigentum, sondern zunächst lediglich ein Okkupationsrecht, [66]) d. h. das Recht zu, durch Besitzergreifung mit der Absicht der Aneignung das Eigentum an der Insel zu erwerben. [67])

Ferner ist verschieden vom römischen Recht die Art und Weise der Verteilung einer Insel an die sich gegenüberliegenden Adjazenten. Es ist nicht das Prinzip der größeren Nähe ausschlaggebend, sondern, um die Anteile verschiedener Interes-

---

[65]) Oeffentlich sind die von Natur schiffbaren Ströme und stehen im Eigentum des Staates. (§ 21 II, 14; §§ 29, 38 II, 15 ALR.).

[66]) Vgl. zum Begriff der Okkupation Dernburg, Lehrb. I. Bd. § 228 und für d. heut. Recht Manigk S. 127 ff.

[67]) Es ist dies der Gedanke der Naturrechtslehre, vertreten u. a. von Daries: Inst. iurisprud. univ. (edit. V. Jena 1748) § 471, abgedruckt bei Gruchot Bd. 7, S. 106: „. . . accessio illa domino ipsius B non dabit dominium, sed occupandi modo occasionem praebebit."

senten zu ermitteln, werden in einem recht summarischen Verfahren zunächst durch die Endpunkte der Inseln von einem zum gegenüberliegenden Ufer zwei Querlinien gezogen. Die Mittelpunkte dieser beiden Linien werden dann wieder durch eine gerade Linie verbunden. Der Teil der Insel, der dann diesseits dieser letzten Linie sich befindet, unterliegt dem Aneignungsrecht der diesseitigen Ufereigentümer, und der übrige Teil dem der gegenüberliegenden. Diese Linie bestimmt ferner zusammen mit senkrechten, die auf sie von den Ufergrenzen mehrerer vor der Insel liegenden Ufergrundstücke gefällt werden, die Anteile mehrerer Konkurrenten an einem Ufer.

Unter Mitwirkung des Staates kann ein Uferanlieger bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen auch die Anteile anderer Adjazenten okkupieren (§§ 254 f. I, 9 ALR). — Eine besondere Eigentumsersitzung an einer Insel bezw. an einem Inselanteil regelt § 257. I 9 ALR.

Keine Bestimmung hat das Allgemeine Landrecht über Anlandungen an Inseln getroffen.

Ueber Anlandungen an ein Ufergrundstück bestimmt der § 127 I 9, daß der Eigentümer des Ufergrundstücks diese Anlandungen ohne besondere Besitzergreifung erwirbt. Man wird diese Bestimmung ohne weiteres analog auf Anlandungen an Flußinseln anwenden können. Koch sagt in seinem Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, [68]) daß die Bestimmungen der §§ 225/228 I 9 auf Alluvionen an schon erworbene Inseln keine Anwendung zu finden hätten, mit anderen Worten, der Inseleigentümer erwirbt Anlandungen erst durch besondere Besitzergreifung. Zu einem solchen Schluß hat Koch aber sicherlich keine Veranlassung geben wollen. Die angeführte Bemerkung befindet sich nämlich in einem Zusammenhange, aus dem sich etwas anderes ergeben dürfte. Koch erläutert in der Anm. 6 zu § 225 I 9, unter welchen Voraussetzungen eine Alluvion vom Ufereigentümer erworben wird, und betont dabei, daß die Alluvion unmittelbar am Ufer erfolgen muß. Mit den angeführten Worten will Koch also offenbar nur sagen, daß die §§ 225/228 I 9 insofern keine Anwendung auf Anlandungen an schon erworbene Inseln finden, als bei diesen Alluvionen nicht der Ufereigen-

[68]) Koch Anm. 6 zu § 225 I 9.

tümer, sondern der Inseleigentümer der Erwerber des Anwuchses ist. Ueber die Frage, ob eine Besitzergreifung auch zum Erwerb der an einer Insel erfolgenden Anlandungen erforderlich sei, hat Koch also offenbar garnichts sagen wollen.

Wie ist nun nach dem Allgemeinen Landrecht der Fall zu behandeln, daß eine Insel im öffentlichen Strom sich dadurch bildet, daß ein Stück Land vom Ufer losgerissen wird, und sich irgendwo im Flußlauf festsetzt? Die §§ 223, 224 I 9 regeln nur den Fall, daß der Abriß sich an ein Ufer anlegt und bestimmen, daß der Eigentümer „des verbreiteten Ufers das angelegte Stück durch Besitzergreifung sich zuzueignen, wohl befugt ist", wenn der vorige Besitzer ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne sein Recht, das Stück Land wieder wegzunehmen, geltend zu machen. — Nieberding-Frank [69]) schreibt zu diesem Fall folgendes: „Löst das Wasser durch Abriß einen Teil des Ufers los, so bleibt das Eigentum des losgerissenen Stückes dem früheren Eigentümer, auch wenn es nur als Insel im Flußbett sich erhalten sollte." Wenn Nieberding-Frank damit sagen will, daß das Eigentum an dem losgerissenen Stück Land dem bisherigen Eigentümer bis zur Verwirkung seines Wegnahmerechts verbleibt, so ist ihm darin zuzustimmen. Will er aber sagen, daß eine solche Insel für immer im Eigentum desjenigen bleibt, von dessen Ufer das fragliche Stück Land losgerissen war, so ist demgegenüber doch auf den gesetzgeberischen Grund der Bestimmungen der §§ 223, 224 I 9 ALR. zu verweisen. Der bisherige Eigentümer eines Abrisses, der sein Recht an dem Abriß nicht geltend macht, soll doch lediglich aus dem Grunde sein Eigentum nach Jahresfrist verlieren, weil angenommen wird, daß er den Abriß derelinquiert habe. [70]) Danach dürfte einer Anwendung der §§ 223, 224 I 9 auch auf den Abriß, der sich als Insel im Fluß festsetzt, nichts im Wege stehen.

Im § 38 II 15 ALR. ist bestimmt, daß die Nutzungen der öffentlichen Ströme zu den Regalien des Staates gehören. Daß das Gesetz neu entstehende Inseln aber nicht, wie das im älteren deutschen Recht wohl der Fall war, als Nutzungen in das Eigentum des Staates gelangen ließ, sondern kraft ausdrücklicher Be-

---

[69]) S. 74.

[70]) Koch, § 223 I 9 ALR. Anm. 3.

stimmung den Anliegern zuwies, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß trotz der verschiedenen Abweichungen von der römisch-rechtlichen Regelung dennoch der Grundgedanke, der das römische Inselrecht beherrscht, nämlich das Akzessionsprinzip, auch für das Allgemeine Landrecht maßgebend gewesen ist.

§ 15.

Eine gegenüber den bisherigen Darstellungen vollkommen neue Regelung des Inselrechts trifft das preußische Wassergesetz vom 7. IV. 1913.

Was zunächst die im preußischen Wassergesetz vorgesehenen Arten der Entstehung einer Insel angeht, so spricht der § 14 WG. von Erderhöhungen, die in einem Wasserlauf hervortreten, und erkennt solche Erderhöhungen in Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauch nur dann als Inseln an, wenn sie sowohl den gewöhnlichen Wasserstand [71]) überragen, als auch nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängen. Das Ueberragen über den gewöhnlichen Wasserstand darf natürlich nicht ein vorübergehendes, sondern muß immerhin von einer gewissen Dauer sein, da man sonst wiederum nicht von einer Insel, sondern höchstens von einer seichten Stelle im Fluß sprechen kann. Ob und wann andererseits ein Zusammenhang mit dem Ufer anzunehmen ist, dafür ist wiederum der gewöhnliche Wasserstand das entscheidende Kriterium. Ist bei der gewöhnlichen Wasserhöhe ein Zusammenhang nicht vorhanden, dann ist die Erhöhung eine Insel, anderenfalls eine hier nicht interessierende Halbinsel, Landzunge oder dergleichen.

Eine Insel muß auch dann als durch „Erderhöhung" (§ 14 WG.) entstanden angesehen werden, wenn ein Teil des Flußbettes durch — sei es natürliche, sei es künstliche — Senkung des gewöhnlichen Wasserspiegels von der Bedeckung freigeworden ist.

Außerdem ist noch eine Möglichkeit der Entstehung einer Insel besonders zu erwähnen und zwar deshalb, weil für diesen Fall das Wassergesetz — wenigstens unmittelbar — keine Be-

---

[71]) Als der gewöhnliche Wasserstand gilt der Wasserstand, der an ebensoviel Tagen überschritten, wie nicht erreicht wird. § 8 Abs. III WG.

stimmung getroffen hat.[72]) Es ist dies der Fall, daß von einem Ufergrundstück ein Stück Land losgerissen wird, das sich irgendwo im Flußlauf als Insel festsetzt.

§ 16.

Abgesehen von diesem letzteren Fall einer Inselbildung bestimmt der § 14 WG., daß das Eigentum an der durch Erderhöhung trocken gelegten Fläche unverändert bleibt. Eine solche Bestimmung im Wassergesetz ist deswegen überhaupt nur möglich, weil das preußische Wassergesetz davon ausgeht, daß nicht nur etwa das Flußbett, sondern jeder Wasserlauf als solcher im Privateigentum steht.[73]) Sämtliche Wasserläufe sind in solche erster, zweiter und dritter Ordnung eingeteilt, und es steht das Eigentum an den Wasserläufen erster Ordnung — abgesehen von den in § 9 Abs. I WG. vorgesehenen Ausnahmen — dem Staate, (Eigentum an Wasserläufen erster Ordnung steht seit dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 über den Staatsvertrag

---

[72]) Anders das Bayrische Wassergesetz vom 23. III. 1907, Art. 14 Abs. 2.

[73]) Auf den Streit der Meinungen, der sich an diese Bestimmung des Wassergesetzes knüpft, ist hier nicht näher einzugehen. Es mögen nur genannt werden Hofacker (Verw. Arch. 30 S. 161 ff.) und Otto Mayer (Deutsches Verw. Recht II. Bd. S. 51/52 und Anm. 27), die sich in schärfster Form gegen den Begriff des Eigentums am Wasserlauf wenden. — Wie das preußische, so geht auch das bayrische und badische Wasserrecht vom Eigentum an Wasserläufen aus (Bayr. WG. Art. 2 badisches WG. vom 26. VI. 1899, § 1). Tatsächlich wird man mit Recht gegen den Begriff des Eigentums am Wasserlauf die größten Bedenken haben können. Rein begrifflich fehlen jedenfalls diesem Eigentum die beiden wesentlichen Merkmale des Eigentums im Sinne der §§ 903/1011 BGB.; es fehlt nämlich sowohl die Herrschaft über eine „Sache" (der Wasserlauf ist ein aus Bett und Wasser zusammengesetztes Ganzes, also nicht eine zusammengesetzte Einzelsache, sondern Sachgesamtheit), also einen körperlichen Gegenstand, als auch an der Herrschaft über diese Sache gegenüber „anderen." Ferner ist das Eigentum am Wasserlauf, insbesondere soweit Eigentum der Anlieger besteht, doch so beschränkt, (so dadurch, daß der Eigentümer nicht in der Lage ist, über den Bestand des Wasserlaufs zu verfügen, ferner durch die allgemeinen Schranken der §§ 19/24, durch den Gemeingebrauch, durch die Verleihungsrechte und Zwangsbefugnisse anderer, §§ 46 ff. §§ 330 ff. WG. usw.), daß von dem Eigentum nur ein Rest bleibt, dessen Verhältnis zu dem Eigentum an den sonstigen Sachen vielleicht noch durch die Proportion 1 : 100 ausgedrückt werden kann. Der „Eigentümer" erscheint dadurch in seinen Rechten fast nur soweit befugt wie jeder Dritte, dem ja der Gemeingebrauch eingeräumt ist. Die römisch-rechtliche Regelung kommt danach auch heute noch den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten. — Siehe dazu ferner Köttgen, S. 23 ff. besonders S. 28—30 und Staudinger [1929] Bd. VI. Art. 65 A. 5 [mit weiteren Literaturangaben zu dieser Frage].

wegen Ueberganges der Wasserstraßen auf das Reich zum Teil dem Reiche zu, RGBl. S. 961, G. S. 519), das Eigentum an den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung, wiederum vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 WG., anteilig den Anliegern zu, wobei die Eigentumsgrenze sich nach den näheren Bestimmungen des § 8 Abs. II WG. regelt. Inseln, die in einem Fluß erster Ordnung entstehen, gehören daher in ihrem ganzen Umfange dem Staate, Inseln in den Flüssen zweiter und dritter Ordnung nach Maßgabe des Bereichs des Eigentums am Flusse selbst, den Anliegern.

§ 17.

Das preußische Wassergesetz hat also in seinen inselrechtlichen Bestimmungen das früher geltende Akzessionsprinzip aufgegeben; letzteres gilt lediglich noch für Anlandungen. Doch ist hier für die Anlandungen an Inseln etwas besonderes zu sagen. Nach § 17 WG. gehören Anlandungen in der sich aus § 8 Abs. II Nr. 2 WG. ergebenden Begrenzung den Anliegern. Nach § 8 Abs. I WG. sind als Anlieger aber nur die Eigentümer der Ufergrundstücke anzusehen. Die Entscheidung der Frage, ob für Anlandungen an Inseln der § 17 zur Anwendung kommen kann, hängt also davon ab, ob man auch das Inselland als Ufergrundstück ansehen darf oder nicht. Ist das nicht der Fall, so kommt lediglich noch eine entsprechende Anwendung des § 14 in Betracht, der allerdings zu einem anderen Ergebnisse führt als der § 17 WG. Für Wasserläufe erster Ordnung kann diese Frage, welche Bestimmung anzuwenden ist, niemals akut werden; denn hier fallen alle Anlandungen an eine Insel an den Eigentümer des Wasserlaufs, ganz gleichgültig, ob man den Eigentumserwerb auf § 14 oder auf § 17 WG. stützt. Anders bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung, so in dem Falle, daß eine Insel zunächst ganz innerhalb der einen Hälfte des Flusses lag und jetzt durch Anlandungen über die Mitte des Wasserlaufs herauswächst, und ferner in dem Falle, wie er in lex. 56 pr. Dig. 41, 1 vorgesehen ist, daß also eine Insel zunächst sich nur vor einem Grundstücke erstreckte, dann aber durch Anschwemmung fester Stoffe sich so erweitert, daß sie allmählich auch vor einem weiter oberhalb oder unterhalb liegenden Ufergrundstück sich

erstreckt. Die Anwendung des § 17 WG. würde zu dem Ergebnis führen, wie es im römischen Recht vorgesehen war, während bei Anwendung des § 14 WG. die Eigentumsverhältnisse sich so gestalten werden, als wenn die Insel von vornherein in dem Umfange entstanden wäre, den sie jetzt infolge der Vergrößerung durch die Anlandungen einnimmt. [74])

Was nun die hier entscheidene Auslegung des Begriffs Ufergrundstück anlangt, so sagt Holtz-Kreutz, [75]) daß die Insel schon deswegen nicht als Ufergrundstück anzusehen sei, weil ein Ufergrundstück rein begrifflich nur ein an einem der beiden Ufer des Wasserlaufs gelegenes Grundstück sein könnte. [76])

Ferner nenne das Wassergesetz in den §§ 135, 144 die Inseln ausdrücklich neben den Ufergrundstücken, um offensichtlich damit anzudeuten, daß es Inseln nicht zur Kategorie Ufergrundstücke rechnet. [77])

Born [78]) betont, daß das Gesetz nach der Begründung des Gesetzentwurfs es für zweckmäßig gehalten habe, allgemein die Anlandungen in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht dem Akzessionsprinzip zu unterstellen. Ob daraus zu schließen ist, daß Born auf Anlandungen an eine Insel den § 17 und nicht den § 14 zur Anwendung bringen will, kann man nicht ohne weiteres sagen, wenngleich ein solcher Schluß durch die besonders angeführte Stelle der Gesetzesbegründung und die Erwähnung des gemeinen Rechts nicht ganz von der Hand zu weisen ist.

---

[74]) Vgl. Holtz-Kreutz Anm. 4 zu § 17.

[75]) Anm. 2 zu § 8.

[76]) M. E. ist aber das wohl nicht ganz zutreffend; denn auch die Insel hat ein Ufer. Als Ufer bezeichnet man die äußerste Grenze des an ein Gewässer stoßenden Landes. Wenn nun auch im Sprachgebrauch des täglichen Lebens das Wort Ufer fast immer das bedeutet, was Holtz-Kreutz darunter verstanden wissen will, so schließt das doch nicht aus, daß auch zwischen Flußwasser und Flußinsel sich eine Grenze befindet, die man wohl kaum anders als „Ufer" nennen kann. Der Begriff „Ufer" würde daher nicht ohne weiteres gegen die Anwendung des § 17 WG. auf Anlandungen an Inseln sprechen.

[77]) Holtz-Kreutz Anm. 2 zu § 8; siehe auch die weitere Begründung ebenda: Die Eingruppierung der Inseln unter den Begriff Ufergrundstücke würde dazu führen, daß der Eigentümer einer Insel, die ganz in der einen Flußhälfte liege, als Anlieger im Sinne des § 8 WG. mit seinem Eigentum über die ursprüngliche Mitte des Flusses hinausrückt, indem man nämlich gezwungen sei, zwischen der Insel und dem gegenüberliegenden Ufer eine neue Mittellinie zu ziehen. Eine solche Konsequenz könne aber nicht Absicht des Gesetzes sein.

[78]) Born Anm. 1 zu § 17.

Andere Kommentatoren wie Herrmann, Gottschalk, Wulff-Herold und v. Hippel nehmen zu dieser Frage keine Stellung. Der Kommentar von Lehnhard-Reichau [79]) hebt in Uebereinstimmung mit Holtz-Kreutz hervor, daß Anlandungen an die Inseln sich nach § 14 und nicht nach § 17 richten, da letztere Bestimmung lediglich die Anlandungen an Ufergrundstücke beträfe. Die Ablehnung des § 17 erfolgt bei Lenhard-Reichau also auch mit der gleichen Begründung wie bei Holtz-Kreutz.

Den von Holtz-Kreutz und LenhardReichau angegebenen Gründen kann man sich nicht verschließen. Würde man den § 17 auch auf Anlandungen an eine Insel anwenden, so müßte man dabei dem Gesetzeswortlaut Gewalt antun, indem man nämlich einen terminus technicus des Gesetzes in völlig anderem Sinne gebraucht, als das Gesetz selbst es tut. Man würde aus einem Satze der Gesetzesbegründung [80]) Folgen ziehen, von denen zum mindesten nicht klar ist, daß die Begründung diese Folgerung gezogen wissen wollte.

Kann man daher ein Inselgrundstück nicht als Ufergrundstück und den Eigentümer des Inselgrundstücks nicht als „Anlieger" ansehen, so entfällt die Möglichkeit der Anwendung des § 17, und mangels weiterer besonderer Bestimmungen des Gesetzes verbleibt lediglich eine entsprechende Anwendung des § 14 WG. Das führt aber dazu, daß man den Anlandungsprozeß, der der Regelung des § 14 unterliegt, auch, und vielleicht am zutreffendsten, als „fortgesetzte Inselbildung" bezeichnet, in dem man mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck bringt, daß Anlandungen an Inseln so behandelt werden, als wenn sie Teile einer Insel wären, die von vornherein in diesem vergrößerten Ausmaß vorhanden gewesen wäre, ohne daß diese Anlandungen auch als solche, nämlich gemäß dem in § 17 Abs. I ausgesprochenen Akzessionsprinzip, behandelt werden.

§ 18.

Es wurde oben (S. 33) bemerkt, daß der § 14 dann nicht zur Anwendung kommen kann, wenn es sich um eine Insel handelt,

---

[79]) Lenhard-Reichau Anm. 3 zu § 14 S. 60, ferner Kisker, S. 888.

[80]) Vgl. die bei Born (Anm. 1 zu § 17) erwähnte Stelle der Gesetzesbegründung.

die sich durch Festsetzen eines vom Ufer losgerissenen Stückes Land im Flusse gebildet hat.

Einige Schriftsteller[81]) betonen jedoch, daß es hinsichtlich der Anwendung des § 14 WG. völlig gleichgültig sei, auf welche Weise die Insel entstanden sei. v. Hippel stützt seine Ansicht dabei ausdrücklich auf die Aeußerung eines Regierungsvertreters im Abgeordnetenhause, der erklärte, „daß sich § 14 auf alle Inseln erstrecke, gleichgültig, auf welche Weise sie entstehen." [82]) Dem ist jedoch mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 14 nicht zuzustimmen;[83]) denn für die Anwendung eines Gesetzes ist nicht das, was sich ein Regierungsvertreter unter einer Bestimmung gedacht hat, maßgeblich, sondern in erster Linie der klare Wortlaut des Gesetzes.

Die Rechtsverhältnisse einer durch Abriß entstandenen Insel regelt vielmehr der § 18 WG. Holtz-Kreutz will den § 18 nur sinngemäß anwenden,[84]) und scheinbar wenigstens – deswegen nur sinngemäß, weil er dem Vorliegen der Voraussetzung „Vereinigung mit einem anderen Grundstück" skeptisch gegenübersteht. Denn er betont,[84]) daß als das Grundstück, mit dem sich die Insel vereinige, nur das Bett des Wasserlaufes angesehen werden könne. M. E. steht jedoch einer unmittelbaren Anwendung des § 18 nichts im Wege. Sicherlich kommt als das fragliche Grundstück, mit dem sich die Insel vereinigt, nur das Flußbett in Frage. Aber kann man denn deswegen, weil das Flußbett ein Stück Land ist, das von Wasser überflossen wird, an der Grundstückseigenschaft des Flußbettes zweifeln? . . . . Für das Ergebnis ist es hier ja gleichgültig, ob man sich für eine nur sinngemäße, oder eine unmittelbare Anwendung des § 18 entscheidet. Das Ergebnis ist ferner das gleiche wie bei den Inseln, deren Eigentumsverhältnisse der § 14 WG regelt. Gegenüber letzteren besteht jedoch der eine Unterschied, „daß der bisherige Eigentümer des losgerissenen, die Insel bildenden Stückes Land, befugt ist, es „— (binnen Jahresfrist nach der Vereinigung

---

[81]) Herrmann Anm. 2 zu § 14; v. Hippel, Anm. zu § 14; Gottschalk Anm. zu § 14; Lenhard-Reichau Anm. 3 zu § 14. Bitta und v. Kries A. zu § 14.

[82]) abgedruckt bei Holtz-Kreutz Anm. 3 zu § 14.

[83]) Vgl. oben S. ferner Holtz-Kreutz Anm. 3 zu § 14 und Anm. 3 zu § 18.

[84]) Holtz-Kreutz Anm. 3 zu § 14, Anm. 3 zu § 18.

mit dem Flußbett [85]) — wieder wegzunehmen und damit die Insel zu beseitigen." [86])

§ 19.

Große Aehnlichkeit mit dem preußischen Wasser- und damit auch mit dem preußischen Inselrecht zeigen das bayrische Wassergesetz vom 23. III. 1907 und das badische Wassergesetz vom 26. VI. 1899. Auch diese Rechte gehen von einem Eigentum an den Wasserläufen aus. [87]) Oeffentlich sind in diesen beiden letzteren Rechten die Flüsse und Flußteile, die dem öffentlichen Verkehr mit Schiffen und Flößen dienen. (Art. 1 des bayrischen und § 1 des badischen Wassergesetzes). Das bayrische Wassergesetz bestimmt sodann in Art. 2, daß die öffentlichen Flüsse im Eigentum des Staates stehen, (ebenso Eigentum des Staates an öffentlichen Gewässern nach § 1 des badischen Wassergesetzes). [88])

Speziell das bayrische Inselrecht hat in dem angeführten Wassergesetz von 1907 eine bis ins einzelne gehende Regelung gefunden. Schon nach dem Art. 2 des bayr. WG. würde eine im öffentlichen Fluß entstehende Insel Eigentum des Staates sein. In Art. 13 hat das Gesetz diese Folge jedoch, offenbar aus Gründen besonderer Deutlichkeit, [89]) nochmals ausdrücklich

---

[85]) § 18 WG. Die andere Voraussetzung des § 18, nämlich die Nichtunterscheidbarkeit vom Hauptgrundstück, wird in solchen Fällen wohl nie eintreten.

[86]) Holtz-Kreutz § 18 Anm. 3 a. E.

[87]) Es ist bei Schaffung sowohl des preußischen wie auch des bayrischen und badischen Wassergesetzes unter diesem Eigentum an Wasserläufen sicherlich der privatrechtliche Begriff des Eigentums im Sinne des § 903 BGB. verstanden worden. (So auch Herrmann, Vorbem. zu § 7 WG. S. 15; Bitta, DJZ. 1913, S. 439). Das Reichsgericht sagt jedoch in einem Urteil vom 1. Okt. 1912 (Bd. 80, S. 123), daß dieses Eigentum als öffentliches Eigentum angesprochen werden müsse, und daß ein öffentlicher Strom daher nicht den privatrechtlichen Vorschriften über die Eigentumsübertragung an Grundstücken unterliege.

[88]) Eigentum des Staates an öffentlichen Wasserläufen und demgemäß auch Eigentumserwerb an Inseln, die im öffentlichen Fluß entstanden sind, finden wir auch im französischen Recht. Code civil Art. 560 bestimmt: „Les îles . . . . qui se forment dans le lit des fleuves ou des revières, navigables ou flottables, appartiennent à l'Etat s'il n'y a titre ou prescription contraire." [domaine public.]

[89]) Vgl. Dittmann in der Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern, 4. Jahrg. Nr. 1 S. 10.

hervorgehoben und bestimmt, daß „Erderhöhungen, die sich außer Zusammenhang mit dem festen Lande in einem öffentlichen Fluße über dem mittleren Wasserstand erheben (Inseln), in Ermangelung entgegenstehenden Herkommens [90]) oder besonderer Rechtsverhältnisse Eigentum des Staates sind." Es tritt also wie im preußischen Recht auch hier eine Eigentumsänderung garnicht ein, sondern es verwandelt sich lediglich das Eigentum an einem Wassergrundstück in Eigentum an einem Landgrundstück. [91])

Eine Insel, die durch Abriß im Flußlaufe entsteht, wird unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. I des Art. 14 WG. Eigentum des Staates. (Art. 14 Abs. II WG.). Streitig ist, ob hier ein resolutiv oder suspensiv bedingter Eigentumserwerb vorliegt. Eymann-Schubert [92]) nimmt das erstere, v. Brenner-Fergg [93]) das letztere an. Nach dem Wortlaut des Art. 14 liegt m. E. die Annahme einer aufschiebenden Bedingung am nächsten.

Auf Alluvionen, durch die ein Inselgrundstück vergrößert wird, findet gemäß Art. 15 der Art. 8 entsprechende Anwendung; es erwirbt daher der Staat als Eigentümer der Insel auch die sich an die Insel ansetzenden Anlandungen.

Den Eigentumserwerb an einer Insel im badischen Recht regelt § 7 des badischen Wassergesetzes, ebenfalls im Sinne eines Erwerbs des Eigentums durch den Eigentümer des Gewässers. Es erwirbt also auch hier der Staat Eigentum an Inseln in öffentlichen Flüssen. [94])

§ 20.

Das sächsische Wassergesetz vom 12. III. 1909 läßt Eigentum nur am Flußbett zu, und zwar steht dieses Eigentum regelmäßig den Anliegern zu (§ 5 WG.). Demgemäß gehört auch innerhalb der Grenzen dieses Eigentums eine neue Insel den Eigentümern des Flußbetts, auf deren Grund und Boden sie sich bildet, (§ 9 WG.).

[90]) Ein „entgegenstehendes Herkommen" wird wohl nie gegeben sein, da ein solches sich seit dem Wasserbenutzungsgesetze von 1852 garnicht mehr bilden konnte.

[91]) Eymann-Schubert Art. 13 Anm. 6 S. 604.

[92]) Eymann-Schubert Anm. 1 zu Art. 14, S. 607.

[93]) v. Brenner-Fergg Anm. II, 5 zu Art. 14, S. 57.

[94]) Vgl. die ausführlichen Erläuterungen bei Schenkel, zu § 7.

Auf Anlandungen an eine Flußinsel ist § 8 Abs. I entsprechend anzuwenden. [95])

Zweifelhaft könnte zunächst erscheinen, nach welcher Bestimmung sich der Eigentumserwerb an einer durch avulsio entstandenen Insel richtet. Es kommen in Frage § 8 Abs. II und § 9 Abs. I WG. § 8 Abs. II bestimmt: „Legt sich fremdes Land an ein Ufergrundstück an, so wird es von dem Eigentum an dem Ufergrundstück ergriffen, sobald es ununterscheidbar mit diesem verbunden ist, oder sobald ein Jahr seit der Anlandung verstrichen ist, ohne daß der bisherige Eigentümer auf Herausgabe Klage erhoben hat." § 9 Abs. I WG. lautet: „Die in einem fließenden Gewässer sich bildenden Inseln gehören dem Eigentümer des Bettes, auf deren Grund und Boden sie sich bilden, und zwar jedem innerhalb der in § 5 bezeichneten Grenzen seines Eigentums."

Unklar sind die Erläuterungen Schelchers an dieser Stelle. [96]) Schelcher spricht einmal davon, daß in § 9 WG. als gleichgültig angesehen werden müßte, auf welche Weise die Insel entstanden sei; es gehöre daher z. B. eine Insel, die sich durch Ansetzen eines Stückes Land gebildet habe, hierher. Gleichzeitig sagt Schelcher dann aber, daß in diesem letzteren Falle der § 8 Abs. II entsprechend anzuwenden sein werde.

M. E. braucht man nicht auf § 8 Abs. II zurückzugreifen. Zwar regelt § 8 Abs. II allgemein die Rechtsverhältnisse, die durch Vereinigung eines Stückes Abrißlandes mit einem Ufergrundstück entstehen, und man muß auch in anderen Rechten, wie z. B. dem bayrischen und württembergischen Wassergesetz die Bestimmungen über die avulsio in einem gleichen Falle zur analogen Anwendung heranziehen, und zwar deswegen, weil in den genannten Gesetzen der allgemeine Inselparagraph immer von bestimmten Inselentstehungsgründen spricht, ohne die Bildung einer Insel durch avulsio dabei mit einzubegreifen. Hier aber erübrigt sich eine bloß entsprechende Anwendung des § 8 Abs. II WG.; denn der § 9 weist schlechthin alle in einem fließenden Gewässer entstehenden Inseln dem Betteigentümer

---

[95]) In den Komment. zum Sächs. WG. wird nichts Gegenteiliges gesagt. Vgl. Schelcher und Ferchland zu § 7.

[96]) Schelcher § 9 Anm. 3.

zu. Mit Rücksicht auf diese allgemeine Fassung rechtfertigt sich im vorliegenden Falle die unmittelbare Anwendung des § 9. Eine eventuelle entsprechende Anwendung einer Bestimmung scheidet aber ohne weiteres aus, wenn ein anderes Gesetz die unmittelbare Regelung enthält.

§ 21.

Das württembergische Inselrecht (Württembergisches Wassergesetz vom 1. Dez. 1900) zeigt im wesentlichen große Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht, und zwar zunächst schon in der Definierung der öffentlichen Flüsse. Nach Art. 1 des württemb. Wassergesetzes sind öffentliche Gewässer abgesehen von Seen mit einem in gleicher Weise ständig fließenden Ablauf die in natürlichen oder künstlichen Betten ständig fließenden Gewässer, also, gemeinrechtlich gesprochen, die flumina perennia. Sodann ist, ebenso wie im gemeinen Recht, das Bett der öffentlichen Flüsse als eine dem öffentlichen Gebrauch dienende Sache dem Privateigentum entzogen (Art. 7 Abs. I WG.) und unter Aufsicht der Staatsgewalt dem Gemeingebrauch überlassen (Art. 1 Abs. II WG.).[97])

Die in öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln sollen, sobald sie zwei Jahre bestanden haben, den Eigentümern der gegenüberliegenden Ufergrundstücke insoweit als Eigentum zufallen, als sie zwischen den Ufern dieser Grundstücke und der Mittellinie des Flußbettes gelegen sind (Art. 10 Abs. I WG.).[98]) Lediglich in den Fällen, in denen schon vor Inkrafttreten des Wassergesetzes Privateigentum an einem Flußbett bestand, sollen die sich neu bildenden Inseln nach zweijährigem Bestehen dem Eigentümer des Bettes zufallen (Art. 10 und 14). Es mag ja nun sein, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser als Ausnahme gedachten Regelung des Eigentumserwerbs an einer Flußinsel tatsächlich garnicht so sehr selten gegeben sind;

[97]) Vgl. dazu Walter Schmidt, im Handw. Buch der Rechtswissensch. Berlin-Leipz. 1929, VI. Bd. Art. Wasserrecht, II, 1.

[98]) Haller (Art. 10 Anm. 3) gibt als gesetzgeberischen Grund für die Einschränkung, daß der Eigentumserwerb erst nach zweijährigem Bestehen der Insel erfolgen soll, an, der Unterhaltungspflichtige solle innerhalb dieser zwei Jahre jederzeit in der Lage sein, eine neu entstandene Insel wieder zu beseitigen, soweit solches zwecks Freihaltung des Wasserlaufes wünschenswert erscheinen sollte. (Ebenso Nieder. Anm. 3 zu Art. 10).

theoretisch ist es aber doch so, daß die Folge, die hier als Ausnahme gedacht ist, in anderen Rechten die Regel bildet.

Das württembergische Recht kann also mit viel mehr Grund als andere Rechte von einem „Erwerb" des Eigentums an einer Flußinsel sprechen; denn im preußischen, bayrischen, badischen und auch sächsischem Recht ändert die Entstehung einer Insel doch nur die äußere Form eines schon im Eigentum stehenden Grundstücks. Hier dagegen findet ein wirklicher, und zwar originärer Eigentumserwerb statt.

Auf Anschwemmungen an eine Insel findet, wie in der Literatur nicht nur unbestritten ist, sondern sogar als selbstverständlich [99]) unterstellt wird, der Art. 9 WG. Anwendung. Es fragt sich aber, ob das Akzessionsprinzip hier in der Weise durchgeführt werden soll, wie im römischen Recht, oder ob etwa von einer zunächst gänzlich in der einen Flußhälfte liegenden Insel der Teil, der durch Anschwemmungen über die „Mittellinie des Bettes" (Art. 10 Abs. I) hinauswächst, an den Eigentümer des jenseitigen Ufers fallen soll. Aus der im württembergischen Wassergesetz so recht deutlich ersichtlichen, gewollten Anlehnung an das römische Recht wird man wohl mit Recht sich für die erstere Alternative entscheiden müssen.

Eine bemerkenswerte Besonderheit bietet nach Württembergischem Wasserrecht der Fall, daß sich infolge einer avulsio im Flußbett eine Insel bildet. Ohne Zweifel wird man den Art. 9 Abs. III anzuwenden haben, da Art. 9 Abs. III gegenüber Art. 10 lex specialis ist. Danach wird das losgerissene Stück Land Bestandteil, und zwar im Sinne des § 93 BGB. wesentlicher Bestandteil des Flußbettes; denn keine Kraft wird imstande sein, ein Stück Land, das so groß ist, daß es eine selbständige Flußinsel bildet, wieder vom Flußbett zu trennen ohne daß das Stück Land dabei zerstört wird. Es mag nun unterstellt werden, daß die Vereinigung mit dem Flußbett mindestens 1 Jahr bestanden hat, ohne daß der bisherige Eigentümer der avulsio sein Recht an dem losgerissenen Stück Land geltend gemacht hätte. Dann verliert der bisherige Eigentümer der avulsio sein Eigentum, und gemäß § 93 BGB. teilt jetzt das Stück Land die Rechtslage des Flußbettes, d. h. es ist ebenso wie das Flußbett dem

[99]) Haller Anm. 2 zu Art. 9 S. 29; Nieder Anm. 3 zu Art. 9 S. 120.

Privateigentum entzogen und damit herrenlos. (Art. 7 Abs. I WG.). In Anwendung des § 928 BGB. dürfte nunmehr der Staat als zur Aneignung der Insel berechtigt anzusehen sein.

§ 22.

Durch die Wassergesetze der letzten Jahrzehnte haben wir zwar in Deutschland immer noch die verschiedensten Regelungen des Inselrechts; aber es ist immerhin durch die neueren Gesetze wenigstens innerhalb der verschiedenen Staaten Einheitlichkeit herbeigeführt worden. Und das war bisher nicht einmal dort der Fall, wo schon im Laufe des 19. Jahrhunderts das Wasserrecht durch besondere Gesetze geregelt war. So ist es z. B. durchaus nicht als unbestritten anzusehen, ob nicht trotz der bayrischen Gesetze über die Benutzung des Wassers, über Be- und Entwässerungsunternehmungen und über den Uferschutz, durch die zwar im wesentlichen das Wasser- und auch das Inselrecht einheitlich geregelt wurden, doch erst durch Art. 1 des AG. zum BGB. das alte Privileg der Stadt München (nach dem Burgfrieden von 1461, bestätigt in den Generalmandaten von 1724 und 1775), wonach an allen Alluvionen und Inseln der Isar innerhalb des städtischen Burgfriedens der Stadt München das Eigentum zustand, aufgehoben ist.[100]) Wie zerrissen sodann das Wasserrecht in Preußen vor Inkrafttreten des Wassergesetzes von 1913 war, davon legt der § 399 des preußischen Wassergesetzes ein beredtes Zeugnis ab; sind doch durch diesen § 399 WG. die Vorschriften von nicht weniger als 79 in Preußen geltend gewesenen verschiedenen Gesetzen außer Kraft gesetzt worden.

Ein einheitliches deutsches Reichswasserrecht wird erst dann geschaffen werden können, wenn nicht nur in privatrechtlicher Beziehung, sondern auch auf öffentlich-rechtlichem Gebiete einer reichsgesetzlichen Regelung keine Schwierigkeiten mehr entgegenstehen. Ersteres hätte zur notwendigen Voraussetzung eine Aenderung bezw. Aufhebung des Art. 65 EG. BGB., letzteres aber eine Aenderung der Reichsverfassung. Durch Art. 7 Ziff. 19 RV. ist nämlich die Gesetzgebungskompetenz des Reiches in

[100]) Vgl. Neubauer S. 20; Eymann-Schubert Anm. 12 zu Art. 8.

öffentlich-rechtlicher Beziehung nur auf ein kleines Gebiet [101]) begrenzt, während das übrige öffentliche Wasserrecht nach wie vor zur Zuständigkeit der Länder gehört. Die Aussicht auf die notwendige Erweiterung der gesetzgeberischen Kompetenz des Reiches ist jedoch bei dem noch starken Eigenwillen der Länder heute noch sehr gering. Die wünschenswerte einheitliche reichsgesetzliche Regelung sowohl der privatrechtlichen als auch der öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des Wasserrechts dürfen wir wohl erst dann erwarten, wenn das Reichsgebiet nicht mehr „aus den Gebieten der deutschen Länder" [102]) sondern aus deutschen Provinzen bestehen wird.

---

[101]) RV. Art. 7 Ziff. 19: „Das Reich hat die Gesetzgebung über . . . . die Binnenschiffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Wasser, zu Lande und in der Luft. . ."

[102]) RV. Art. 2.

Lebenslauf.

Am 17. XII. 1906 wurde ich in Rietberg i. W. als Sohn des Gymnasial-Professors Wilhelm Brüggemann und seiner Frau Dorothea geb. Grochtmann geboren. Nach Absolvierung des Gymnasiums besuchte ich die Universitäten Münster, München, Bonn und Marburg. Am 15. und 17. V. 1929 bestand ich vor der Prüfungskommission beim Oberlandesgericht in Hamm das Referendarexamen, und am 12. November 1930 die mündliche Doktorprüfung in Marburg.

Zur Zeit bin ich am Amtsgericht in Münster beschäftigt.